

Peter Walter

Fünzig Jahre und kein bisschen weiter?

Einige Beobachtungen zur Situation der Ökumene nach der Verabschiedung des Ökumenismusdekrets „Unitatis redintegratio“¹

Das am 20. November 1964 mit überwältigender Mehrheit angenommene und am Tag darauf feierlich verkündete Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ (UR) spiegelt die ganze Problematik einer adäquaten Interpretation des 2. Vatikanums. Ist dieses Konzil nur in Kontinuität zur bisherigen Geschichte der römisch-katholischen Kirche zu interpretieren oder hat hier etwas Neues begonnen?² Ohne Zweifel bedeuten das Ökumenismusdekret wie die entsprechenden Passagen der am selben Tag verkündeten Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ (LG) zum ökumenischen und interreligiösen Dialog etwas Neues, bisher so nicht Dagewesenes. Das wird bei einem auch nur kurzen Blick auf die vorkonziliare Haltung der römisch-katholischen Kirche deutlich.

1 Kurzer Überblick über die Geschichte der ökumenischen Bewegung³

Für Katholiken war es bis 1949 verboten, an ökumenischen Gesprächen teilzunehmen. Trotzdem haben einige, wie der von den Nazis hingerichtete Freiburger Priester Max Josef Metzger (1887–1944)⁴, sich hier engagiert. Seine ökumenischen Kontakte beruhten auf seinem pazifistischen Engagement nach dem 1. Weltkrieg. Dabei kam er mit gleichgesinnten Christen zusammen. Diese gelangten zur Überzeugung, dass sie sich auch grundlegend für den Frieden zwischen den Konfessionen einsetzen sollten. Metzgers Erzbischof hat weder das eine noch das andere goutiert, aber Metzger hat es trotzdem getan. Für

¹ Für die Veröffentlichung überarbeiteter Vortrag bei dem Studententag „50 Jahre Ökumenismus-Dekret – und (k)ein bisschen weiter?“, der am 4. November 2014 von der Ökumene-Kommission der Diözese Linz und der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz veranstaltet wurde. Diese Überlegungen wurden in ähnlicher Form auch andernorts vorgetragen, so etwa bei einem „Theologischen Studententag“ der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg im Frühjahr 2014. Vgl. Peter Walter, Unitatis redintegratio. Das Ökumenismusdekret und die daraus erwachsene Ökumenediskussion, in: Thomas Dietrich/Thomas Herkert/Pascal Schmitt (Hg.), Geist in Form – Facetten des Konzils, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2015, 196–210. Für diesen Text jedoch wurden sie fortgeschrieben.

² Vgl. meinen Beitrag: Kontinuität oder Diskontinuität? Das II. Vatikanum im Kontext der Theologiegeschichte, in: Ansgar Kreutzer/Günther Wassilowsky (Hg.), Das II. Vatikanische Konzil und die Wissenschaft der Theologie (Linzer Philosophisch-Theologische Beiträge 28), Frankfurt a. Main u. a. 2014, 11–31.

³ Zu einer ersten Orientierung vgl. Aloys Klein, Art. Ökumene. 2. Geschichte, in: Wolfgang Thönnissen u. a. (Hg.), Lexikon der Ökumene und Konfessionskunde, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2007, 964–971.

⁴ Zu ihm und den meisten im Folgenden genannten Personen vgl. Jörg Ernesti/Wolfgang Thönnissen (Hg.), Personenlexikon Ökumene, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2010.

mich ist die Beschäftigung mit dem Vorfeld des 2. Vatikanums gerade darin sehr eindrucklich. Wenn die daran Beteiligten alle nur getan hätten, was sie durften, dann wäre das Konzil wohl nie zustande gekommen. Da sie aber gemacht haben, was sie für richtig hielten, haben sie eine solche Bewegung entfaltet, dass die Kirche schließlich mitgegangen ist.

Auf evangelischer Seite gab es seit Ende des 19. Jahrhunderts eine ökumenische Bewegung. Es ist ein Ruhmesblatt der protestantischen Kirchen, dass sie sich um die Einheit der Christenheit bemüht haben, während die übrigen sozusagen in „splendid isolation“ meinten, sie seien jeweils die Kirche und brauchten die anderen nicht. 1920 sind dann die Orthodoxen „mit ins Boot gekommen“. Für Katholiken war Ökumene verboten. Papst Pius XI. hat sich in der Enzyklika *Mortalium Animos* von 1928 gegen die ökumenische Bewegung ausgesprochen. Für ihn ist die Rückkehr der anderen Christen zur römisch-katholischen Kirche der einzige Weg, die Einheit der Christen zu verwirklichen.⁵

1948 wurde als ein Meilenstein der ökumenischen Bewegung in Amsterdam der noch heute bestehende „Ökumenische Rat der Kirchen“ mit Sitz in Genf gegründet, in dem sich reformatorische und orthodoxe Kirchen zusammengeschlossen

haben.⁶ Die römisch-katholische Kirche reagierte darauf mit einem Monitum des S. Officium, das Katholiken die Teilnahme an solchen Unternehmungen weiterhin verbot. Dass bereits eineinhalb Jahre später dasselbe römische Dikasterium eine vorsichtige Öffnung aussprach, ist den Bemühungen des damaligen Paderborner Erzbischofs Lorenz Jaeger zu verdanken.⁷ Er gehört zu den ökumenischen Pionieren von katholischer Seite und wurde dafür 1965 von Paul VI. zum Kardinal erhoben. Auf seine Einladung und die des Oldenburgischen Landesbischofs Wilhelm Stählin trafen sich seit 1946 in Paderborn Theologen von beiden Seiten, um sich auszutauschen und näher kennen zu lernen.⁸ Den Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen gibt es noch heute. Er hat durch seine Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (1985) wesentlich zum Zustandekommen der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999) beigetragen.⁹

2 Das 2. Vatikanum und die Ökumene

Mit dem 2. Vatikanum, genauer mit der Ankündigung des Konzils durch Papst Johannes XXIII., ist die römisch-katholische

⁵ Vgl. Burkhard Neumann, Art. *Mortalium animos*, in: Lexikon der Ökumene (s. Anm. 3), 911 f.

⁶ Vgl. Konrad Raiser, Art. Ökumenischer Rat der Kirchen, in: Lexikon der Ökumene (s. Anm. 3), 986–989.

⁷ Vgl. Wolfgang Thönissen, Konsolidierung und Institutionalisierung der Ökumene. Die Aktivitäten des Paderborner Erzbischofs Lorenz Jaeger in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts, in: Jörg Ernesti / Wolfgang Thönissen (Hg.), *Die Entdeckung der Ökumene. Zur Beteiligung der katholischen Kirche an der ökumenischen Bewegung* (Konfessionskundliche Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts 24), Paderborn–Frankfurt a. Main 2008, 159–176, hier: 159–169.

⁸ Vgl. Barbara Schwahn, *Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen von 1946 bis 1975* (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie 74), Göttingen 1996.

⁹ Vgl. Peter Lüning, Art. *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre*, in: Lexikon der Ökumene (s. Anm. 3), 460–462.

Kirche offiziell in die ökumenische Bewegung eingestiegen. Johannes XXIII. hat das Konzil am 25. Januar 1959, am letzten Tag der damaligen Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen, angekündigt. Er hat das Datum bewusst gewählt und davon gesprochen, dass es dem Konzil darum gehen soll, die Einheit der Christenheit vorzubereiten.¹⁰ Johannes XXIII. war damals noch der Meinung, dass die getrennten Christen, wenn die katholische Kirche evangeliumsgemäßer wird, zurückkommen. Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Sie wird noch in vielen Äußerungen des 2. Vatikanums greifbar. Die weitere Entwicklung nach dem Konzil hat zu der Einsicht geführt, dass es nicht um die Rückkehr der anderen gehen kann, sondern dass das Ziel der Ökumene die Einheit der Kirche aus und in Kirchen ist. Johannes XXIII. und das Konzil haben etwas angestoßen, wovon sie selber noch nicht sagen konnten, wohin es führt und was daraus wird. Die Konzilerklärung über die Ökumene verpflichtet die katholische Kirche darauf, an der Ökumene mitzuarbeiten und gemeinsam nach Wegen zu suchen.

Noch im Vorfeld des Konzils wurde 1960 das Päpstliche Sekretariat (seit 1988: Rat) für die Förderung der Einheit der Christen gegründet.¹¹ Erster Präsident war der deutsche Jesuit Kardinal Augustin Bea, erster Sekretär der Niederländer Jan Willebrands, der später einmal selbst die Leitung des Sekretariats übernehmen sollte. Dieses fungierte während des Konzils als eine Konzilskommission, die gerade am Ökumenismusdekret, aber auch an den

anderen Verlautbarungen mitgearbeitet hat, um die ökumenische Perspektive zum Tragen zu bringen.

Das Konzil hat die Initiative von Johannes XXIII., die viele Bischofskonferenzen, auch die Deutsche, sich bei ihren Rückmeldungen im Vorfeld des Konzils zu Eigen gemacht haben,¹² umzusetzen versucht. Eine transparentere Liturgie in der Muttersprache, wie sie die Liturgiekonstitution ermöglichte, war ein Schritt hin auf die reformatorischen Kirchen, ebenso die Wiederentdeckung des Gemeinsamen Priestertums aller Getauften, auch als Grundlage des geistlichen Amtes (LG 10). Nicht zuletzt nahm das Konzil in der Liturgiekonstitution wie in der Offenbarungskonstitution mit der Hochschätzung der Heiligen Schrift ein Grundanliegen der Reformation auf.

In der Nr. 8 der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ brach das Konzil die exklusive Identifikation der Kirche Jesu Christi mit der römisch-katholischen Kirche, wie sie noch Papst Pius XII. in der Enzyklika „Mystici Corporis“ (1943) ausgesprochen hat,¹³ auf. Das geschah dadurch, dass das identifizierende Verbum „est“ (die Kirche Jesu Christi *ist* die römisch-katholische Kirche) durch eine offener Formulierungen ersetzt wurde: die Kirche Jesu Christi ist in der römisch-katholischen Kirche „verwirklicht“ (lateinisch: „subsistit in“). Diese Änderung wurde vorgenommen, um deutlich zu machen, dass es außerhalb des Gefüges der römisch-katholischen Kirche kirchliche Wirklichkeit gibt – „elementa sanctificationis et veritatis“ – „Elemente

¹⁰ Vgl. Peter Walter, Kontinuität oder Diskontinuität (s. Anm. 2), 14–17.

¹¹ Vgl. Wolfgang Thönissen, Art. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, in: Lexikon der Ökumene (s. Anm. 3), 1031 f.

¹² Vgl. Peter Walter, Kontinuität oder Diskontinuität (s. Anm. 2), 17–19.

¹³ Vgl. etwa DH 3821.

der Heiligung und der Wahrheit“.¹⁴ Man hat dann in Nr. 15 von „Lumen gentium“ zum Ausdruck gebracht, dass man die Heilsgüter, die in den anderen christlichen Kirchen gelebt werden, als solche anerkennt – auch dass man Elemente der Wahrheit anerkennt. Es war ja auch vor dem Konzil unbestritten, dass Gott nicht an die Grenzen der römisch-katholischen Kirche gebunden ist, um einen Menschen endgültig zu retten. Aber dass es in den anderen Kirchen Wahrheit gibt über die hinaus, die sie mit der katholischen Kirche teilen, wurde bestritten. Nun hielt das Konzil ausdrücklich fest, dass es Wahrheit außerhalb der römisch-katholischen Kirche gibt.

Allerdings wird im Konzil eine Differenzierung eingeführt, die jetzt wieder in anti-ökumenischer Absicht hervorgeholt wird. In LG 15 und UR 19 differenziert das Konzil zwischen Kirchen („ecclesiae“) und kirchlichen Gemeinschaften („communitates ecclesiasticae“ bzw. „ecclesiales“). Es macht anscheinend einen Unterschied zwischen Kirchen einerseits und christlichen Zusammenschlüssen andererseits, die nicht als Kirchen angesehen werden, sondern als kirchliche Gemeinschaften eine irgendwie niedrigere Rangstufe einnehmen. Einen solchen Unterschied machte schon Papst Leo XIII.¹⁵ Kardinal Franz König, dem diese Sprechweise vielleicht vertraut war, hat diesen Vorschlag in die Debatte eingebracht.¹⁶ Wenn das 2. Vatikanum

diese Begrifflichkeit aufgreift, dann in einem inklusiven, den kirchlichen Charakter der „Gemeinschaften“ betonenden Sinn.¹⁷ Jüngere römische Aussagen haben diese Sprechweise erneut ins Gespräch gebracht, aber in einer exklusiven, den „Gemeinschaften“ das Kirche-Sein absprechenden Weise. Ich komme darauf zurück.

Das 2. Vatikanum spricht im Hinblick auf die Ökumene im Ökumenismusdekret (Nr. 11) von einer „Hierarchie der Wahrheiten“, um deutlich zu machen, dass es gerade, wenn man sich um die Einheit der Christen bemüht, keine Einheit in allen Punkten geben wird, sondern dass es wichtig und richtig ist, in den zentralen Punkten Übereinstimmung zu finden. Dieser Gedanke ist in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999) auch von katholischer Seite in einem konkreten Punkt akzeptiert worden: Es gibt eine Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen der Rechtfertigungslehre, was nicht ausschließt, dass es (noch) Bereiche gibt, in denen Lutheraner und Katholiken, die diese Übereinkunft getroffen haben, nicht übereinstimmen, bzw. in denen es unterschiedliche Denkweisen gibt. Letztere dürfen sich aber nicht gegenseitig ausschließen, wenn die grundlegende Übereinstimmung nicht infrage gestellt werden soll. Ob das so ist, darüber kann man natürlich streiten. Der Gedanke der „Hierarchie der Wahrheiten“ öffnet die Perspektive; und so formuliert

¹⁴ Vgl. Peter Walter, *Kontinuität oder Diskontinuität* (s. Anm. 2), 25 f.

¹⁵ Vgl. Peter Walter, *Theologische Schwerpunkte eines langen Pontifikats. Leo XIII. in seinen Enzykliken*, in: *Geschichtsverein für das Bistum Aachen e.V.* (Hg.), *Nach hundert Jahren – Rückblick auf Papst Leo XIII. 1878–1903. Vorträge des Studentages am 8. März 2003 in Aachen* (Geschichte im Bistum Aachen. Beiheft 3), Neustadt a. d. Aisch 2003, 27–59, hier: 44 mit Anm. 54.

¹⁶ Vgl. Bernd J. Hilberath, *Theologischer Kommentar zum Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio*, in: *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanum*. Bd. 2, 69–223, hier: 100.

¹⁷ Vgl. ebd., 178 f.

das Ökumenismusdekret weiter, dass es in den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Elemente der Wahrheit gibt, ja dass jene teilweise etwas haben, was sie mehr ausgebildet haben als wir Katholiken. In der Konsequenz bedeutet dass, dass wir Katholiken von anderen etwas lernen können.

Mit diesem Gedanken geht das Ökumenismusdekret über LG 15 hinaus. Dort klingt es so, als habe die römisch-katholische Kirche alles, und die anderen hätten auch etwas. Das Ökumenismusdekret hingegen erkennt etwa in der Hochachtung der Heiligen Schrift etwas, was die Katholiken von den anderen Christen lernen können (Nr. 21). Weiter führt es in Nr. 4 aus, dass der römisch-katholischen Kirche durch die Spaltung etwas an ihrer Katholizität fehlt. Wenn LG 8 erklärt, dass die Kirche Jesu Christi, die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche des Glaubensbekenntnisses in der römisch-katholischen Kirche verwirklicht ist, weil hier alle Heilsgüter vorhanden sind, geht das Ökumenismusdekret über diese Aussage hinaus und betont einen durch die Spaltung der Christenheit bedingten Mangel der römisch-katholischen Kirche. Hier werden also Gedanken formuliert, die nach vorne offen sind.

3 Die Ökumene nach dem Konzil

Mit „Lumen gentium“ und „Unitatis redintegratio“ ist die römisch-katholische Kirche

auf den Zug der ökumenischen Bewegung aufgesprungen, der damals schon über 50 Jahre am Fahren war. Dieser Zug ist nach dem Konzil weitergefahren, er hat Impulse des Konzils aufgenommen, dieses aber in gewissem Sinne auch überholt. Man könnte hier die vielen ökumenischen Texte aufzählen, die selbst Ökumeniker kaum noch überblicken.¹⁸ Dazu gehört insbesondere der Dialog mit dem Lutherischen Weltbund, der bereits 1965 begonnen hat und als dessen vorläufiger Höhepunkt die schon genannte „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ zu betrachten ist. Von Anfang an war der junge Theologe Walter Kasper an diesem Dialog beteiligt, den man deshalb als einen Ökumeniker der ersten Stunde bezeichnen kann und der schließlich von 2001 bis 2010 als Kardinal und Präsident des „Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen“ an führender Stelle in der römisch-katholischen Kirche für die Ökumene verantwortlich zeichnete.¹⁹

Auch wenn die ökumenische Entwicklung seit dem 2. Vatikanum und angesichts der Vorgeschichte erstaunlich erscheint, so ist sie doch keine reine Fortschrittsgeschichte. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen. Im Jahre 2000, im letzten Heiligen Jahr, hat die Glaubenskongregation am 6. August die Erklärung „Dominus Iesus“ (DI) verabschiedet, die den meisten nur dadurch noch erinnerlich ist, dass den evangelischen Kirchen darin das Kirche-Sein abgesprochen wird.²⁰ Eigentlich ging es „Dominus Iesus“ um den interreligiösen

¹⁸ Vgl. die eindrucksvolle Sammlung bi- und multilateraler ökumenischer Texte von 1931–2010: *Harding Meyer u. a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. 4 Bände, Paderborn u. a. 21991–2012.*

¹⁹ Kasper selbst gab gegen Ende seiner Amtszeit einen guten Überblick über den Stand des ökumenischen Dialogs aus seiner Sicht: *Walter Kasper, Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialog, Paderborn–Leipzig 2011.*

²⁰ Vgl. zentrale Abschnitte in DH 5085–5089.

Dialog und die Spezifizierungen, die der christliche Glaube in diesen einbringen kann. Man hätte damals durchaus einen Text verabschieden können, der mit den anderen christlichen Kirchen abgestimmt gewesen wäre und so die Einheit des christlichen Bekenntnisses zum Ausdruck gebracht hätte. Damit wäre der Text zu einer Sternstunde der Ökumene geworden. Es gibt Passagen in der Erklärung, die ökumenisch durchaus vermittelbar sind, die aber kaum noch jemand kennt. Dafür sorgen die Nummern 16 und 17 als Paukenschlag, weil dort den reformatorischen Kirchen das Kirche-Sein abgesprochen wird.²¹ Die Begründung dafür ist, dass für das Kirche-Sein die apostolische Sukzession im Bischofsamt das Kriterium darstellt; in der Konsequenz gibt es dort, wo dieses fehlt, auch keine gültige Eucharistiefeier und keine Kirche. Als Begründung führt „Dominus Iesus“ UR 22 an, wo von einem „defectus sacramenti ordinis“ die Rede ist. „Dominus Iesus“ interpretiert diesen Text im Sinne eines Fehlens und betont, dass es bei den protestantischen Konfessionen kein Ordinationssakrament gebe. Die ökumenische Bewegung ist aber mittlerweile zu einem wirklichen Konsens in dieser Frage gekommen, sodass man nicht von einem „Fehlen“ spricht, sondern von „Mängeln“ an der Ordination. Darauf ist zurückzukommen.

Auf einen groben Klotz kommt ein grober Keil: Der Rat der Evangelischen

Kirche in Deutschland hat 2001 mit der von der Kammer für Theologie erarbeiteten Schrift „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ auf „Dominus Iesus“ reagiert.²² Hier heißt es apodiktisch: „In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die Notwendigkeit und Gestalt des ‚Petrusamtes‘ und damit des Primats des Papstes, das Verständnis der apostolischen Sukzession, die Nichtzulassung von Frauen zum ordinierten Amt und nicht zuletzt der Rang des Kirchenrechtes in der römisch-katholischen Kirche Sachverhalte sind, denen evangelischerseits widersprochen werden muss.“²³

2005 brachte der damalige Ratsvorsitzende der EKD Bischof Wolfgang Huber anlässlich des Besuchs von Papst Benedikt XVI. beim Weltjugendtag in Köln das Stichwort „Ökumene der Profile“ in die Debatte.²⁴ Die evangelische Seite scheint sich damit, zumindest in Deutschland und auf kirchenleitender Ebene, gegenüber der römisch-katholischen Kirche abgegrenzt zu haben. Man konnte auch den Eindruck gewinnen, dass die ohne viel Fingerspitzengefühl für den ökumenischen Partner betriebene Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017 mehr der eigenen Profilschärfung als der Verständigung diene. Immerhin scheint die Situation durch das von der Dialogkommission zwischen Lutherischem Weltbund und Päpstlichem Einheitsrat erarbeitete Dokument „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“

²¹ Vgl. DH 5088.

²² Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen (EKD-Texte 69) = <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44637.html> [Abruf: 24.09.2015].

²³ Ebd., Nr. 2.3. Freilich sollte man nicht vergessen, dass in derselben Nr. die Tür zu weiteren Gesprächen nicht zugeschlagen wird.

²⁴ Vgl. Ansprache des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber, bei der Begegnung mit Papst Benedikt XVI. in Köln (19. August 2005) = https://www.ekd.de/presse/pm147_2005_rv_ansprache_papst.html [Abruf: 24.09.2015].

aus dem Jahre 2013²⁵ entschärft. Auch der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen, in dem nicht nur lutherische, sondern auch reformierte Theologen mitarbeiten, hat im Hinblick auf 2017 „Ökumenische Perspektiven“ vorgelegt.²⁶ Nicht vergessen werden dürfen in diesem Zusammenhang die 2001 in Straßburg unterzeichnete „Charta oecumenica“ des Rates der katholischen Europäischen Bischofskonferenzen und der Konferenz Europäischer Kirchen, in der sich die unterzeichneten Kirchen verpflichten, alles gemeinsam zu tun, wofür es keinen strikten Grund gibt, getrennt zu handeln,²⁷ auch wenn es an der Umsetzung hapert. Auf die positive Seite gehören auch die Ökumenischen Kirchentage 2003 in Berlin und 2010 in München und nicht zuletzt die gegenseitige Anerkennung der Taufe durch die meisten der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland vertretenen Kirchen im Jahre 2007, die auf eine Initiative des Päpstlichen Einheitsrates zurückging.²⁸

Im selben Jahr jedoch hat die Glau-benskongregation den Konflikt wieder verschärft, indem sie LG 8 gleichsam zurückgenommen hat. Ich möchte nicht nochmals auf die Frage des „subsistit in“ eingehen,²⁹ sondern auf die Frage des „defectus sacramenti ordinis“ (UR 22). Wie ist diese Aussage des Ökumenismusdekrets zu verstehen? Wird damit wirklich den evangelischen Kirchen das Kirche-Sein abgesprochen? Ich greife zur Beantwortung dieser Frage auf anderweitig bereits vorgestellte Überlegungen zurück, die sich auf eine in italienischer Sprache abgefasste und deshalb im deutschen Sprachraum weitgehend unbeachtet gebliebene Dissertation stützen.³⁰

In einer ersten Fassung dieser Textpassage wurde gesagt, dass hauptsächlich wegen eines „defectus sacramenti ordinis“ die reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften die volle Wirklichkeit („plenam realitatem“) der Eucharistie nicht bewahrt hätten. In der endgültigen Fassung wurde freilich vorsichtiger formuliert. Da wird

²⁵ Vgl. *Lutherischer Weltbund / Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen*, Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017, Leipzig-Paderborn 2013 = http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/chrstuni/lutheran-fed-docs/rc_pc_chrstuni_doc_2013_dal-conflitto-alla-comunione_ge.pdf [Abruf: 24.09.2015].

²⁶ Vgl. *Dorothea Sattler / Volker Leppin* (Hg.), *Reformation 1517–2017. Ökumenische Perspektiven* (Dialog der Kirchen 16), Freiburg i. Br.–Göttingen 2014.

²⁷ Vgl. *Charta Oecumenica*. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa = http://www.ceceurope.org/fileadmin/filer/cec/CEC_Documents/ChartaOecumenica-DE.pdf [Abruf: 24.09.2014].

²⁸ Vgl. den am 29. April 2007 im Magdeburger Dom unterzeichneten Text: https://www.ekd.de/presse/pm86_2007_wechselseitige_taufanerkennung.html [Abruf: 25.09.2014].

²⁹ Vgl. *Peter Walter*, Kontinuität oder Diskontinuität (s. Anm. 2), 24–27.

³⁰ Vgl. *Pierluigi Cipriani*, *Defectus Ordinis*. La sacramentalità dell'ordine nelle chiese della riforma (Facoltà Teologica dell'Italia meridionale. Sezione S. Tommaso d'Aquino – Napoli. Tesi di dottorato in teologia. Estratti 12), Napoli 2001 (Teildruck). Ich habe die Ergebnisse der gesamten Dissertation bekannt zu machen versucht: *Peter Walter*, „Sacramenti Ordinis defectus“ (UR 22,3). Die Aussage des II. Vaticanums im Licht des ökumenischen Dialogs. Zum Ergebnis der Studie von Pierluigi Cipriani, in: *Dorothea Sattler / Gunther Wenz* (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*. III. Verständigungen und Differenzen (Dialog der Kirchen 14), Freiburg i. Br.–Göttingen 2008, 86–101.

nicht mehr behauptet, sondern vermutet: „Wir haben die Auffassung (,credamus‘), dass sie [d.i. die evangelischen Gemeinschaften] wegen des ,sacramenti ordinis defectus‘ die ursprüngliche und volle Substanz des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben.“³¹ Man formuliert vorsichtiger, weil man den evangelischen Kirchen nicht einfach absprechen kann, dass in ihrer Eucharistiefeier Christus gegenwärtig ist.

In der letzten Woche vor ihrer Verabschiedung sind sowohl in die Kirchenkonstitution als auch in das Ökumenismusdekret Passagen eingeführt worden, die von einer „superior auctoritas“ eingebracht wurden. Gemeint ist Papst Paul VI., der am Konzil vorbei einzelne Formulierungen geändert hat, um die ultrakonservativen Konzilsväter mit ins Boot zu holen, was ihm letztlich auch gelang. Bis auf einige wenige haben am Ende alle zugestimmt, aber diese Zustimmung war um einen hohen Preis erkaufte, den Eingriff des Papstes in die Freiheit des Konzils. Deshalb wird in der Konzilsgeschichtsbeschreibung diese Woche als „settimana nera“ (schwarze Woche) bezeichnet. Konzilsväter wie der Mainzer Bischof Hermann Volk haben sehr empfindlich auf diesen Eingriff des Papstes in ihre Rechte reagiert.³² Auch die Passage vom „defectus sacramenti ordinis“ wurde in dieser Phase verändert, sie wurde allerdings nicht verschärft, sondern vorsichtiger formuliert.

Nun kann man das Ökumenismusdekret nur im Zusammenhang der Kir-

chenkonstitution lesen. Dort heißt es in LG 21, die Bischofsweihe sei die „Fülle des Weihesakramentes“. Damit wird ein jahrhundertelanger innertheologischer und innerkanonistischer Prozess zu seinem vorläufigen Ende gebracht. Denn im hohen Mittelalter galt die Bischofsweihe nicht als Sakrament, sondern nur als jurisdiktionelle Freisetzung jener Vollmachten, die jeder Priester aufgrund seiner sakramentalen Weihe bereits hat. Deshalb war es möglich, dass Priester Priester weihen. Es brauchte dafür lediglich eine päpstliche Erlaubnis, also eine jurisdiktionelle Vollmacht. Erst nach der Reformation – die Reformatoren machten ja genau von dieser Möglichkeit Gebrauch und ordinierten – taucht bei Kardinal Bellarmin die Überlegung auf: Wir hätten kein Argument gegen die Evangelischen, wenn die Bischofsweihe kein Sakrament wäre.³³ Aber es braucht bis zur Verabschiedung von „Lumen gentium“ 1964, bis sich das in einem lehramtlichen Dokument niederschlägt.

Kann man von dieser Perspektive her den „defectus sacramenti ordinis“ nicht so verstehen, dass auf evangelischer Seite zwar nicht die Ordination fehlt, aber an der Ordination etwas mangelt, weil das Bischofsamt hier eine andere Ausprägung hat als auf katholischer und orthodoxer Seite? Im jüngeren ökumenischen Dialog hat sich immer mehr diese Auffassung herausgebildet. Eine wesentliche Vorleistung dafür stammt von Pius XII., der 1947 die bis dato vertretene katholische Weihetheologie im wahrsten Sinn des Wortes reformiert, d.h.

³¹ UR 22 (Übersetzung P. W.).

³² Vgl. dazu Peter Walter, Bischof Hermann Volk und sein Einsatz für die Ökumene vor und auf dem 2. Vatikanischen Konzil, in: Joachim Schmiedl (Hg.), Der Tiber fließt in den Rhein. Das Zweite Vatikanische Konzil in den mittelhessischen Bistümern (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 137), Mainz 2015, 197–219.

³³ Vgl. Peter Walter, Kontinuität oder Diskontinuität (s. Anm. 2), 22 mit weiterer Literatur.

in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, und Handauflegung mit Gebet als den für die Ordination wesentlichen Ritus festgelegt hat.³⁴ Alle evangelischen Kirchen haben diesen altkirchlichen Brauch beibehalten: Durch Handauflegung und Gebet einer kirchenleitenden Person wird hier jemand ins Amt eingeführt. Das lässt die Behauptung, hier gäbe es keine gültige Ordination, nicht zu. Vielmehr müsste man sagen: Es gibt aufgrund der nichtbischöflichen Verfasstheit mancher Kirchen einen „defectus“, auf keinen Fall einen „defectus ordinis“, eher einen „defectus communio-nis“ oder vielleicht „apostolicitatis“. Damit zeigt sich, dass es im ökumenischen Verhältnis auch hier keine grundlegende Divergenz, sondern eine deutliche Konvergenz gibt, auch wenn nicht alles einfach identisch ist. Die nachkonziliare ökumenische Theologie hat Brücken gebaut, über die man natürlich erst einmal gehen muss.

4 Gegenwärtige Perspektiven

Papst Franziskus hat bei seiner Ansprache am 30. November 2014 in der St. Georgs-Kirche in Istanbul, wo er an der Festfeier des Gründungsapostels Andreas teilnahm, an die Verabschiedung des Ökumenismusdekrets vor 50 Jahren erinnert und dieses als Meilenstein gewürdigt. Dem Ort und dem Anlass entsprechend ging er ausschließlich auf das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zu den orthodoxen Kirchen ein und forderte diese auf, ihren spirituellen, theologischen und ekklesiologischen Reichtum einzubringen. Was er daraus schließt, gilt ohne weiteres auch

für den Dialog mit den reformatorischen Kirchen. Die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft bedeutet für ihn weder, „einander zu unterwerfen noch einzuverleiben, sondern vielmehr alle Gaben anzunehmen, die Gott jedem gegeben hat, um in der ganzen Welt das große Geheimnis der vom Herrn Jesus Christus durch den Heiligen Geist gewirkten Erlösung kund zu tun. Jedem von euch möchte ich versichern, dass die katholische Kirche, um das ersehnte Ziel der vollen Einheit zu erreichen, nicht beabsichtigt, irgendeine Forderung aufzuerlegen als die, den gemeinsamen Glauben zu bekennen, und dass wir bereit sind, im Licht der Lehre der Schrift und der Erfahrung des ersten Jahrtausends gemeinsam die Bedingungen zu suchen, um mit diesen die notwendige Einheit der Kirche unter den gegenwärtigen Umständen zu gewährleisten: Das Einzige, was die katholische Kirche wünscht und ich als Bischof von Rom, ‚der Kirche, die den Vorsitz in der Liebe führt‘, anstrebe, ist die Gemeinschaft mit den orthodoxen Kirchen.“³⁵

In seiner Predigt in der katholischen Heilig-Geist-Kathedrale in Istanbul am Vortag, 29. November 2014, hat er das oft überraschende Wirken des Heiligen Geistes herausgestellt, das Einheit in Verschiedenheit ermöglicht:

„Es ist wahr: Der Heilige Geist *erweckt die verschiedenen Charismen* in der Kirche; auf den ersten Blick scheint das Unordnung zu schaffen, in Wirklichkeit stellt es aber unter seiner Führung einen gewaltigen Reichtum dar, denn der Heilige Geist ist der Geist der Einheit, die nicht etwa Einheitlichkeit bedeutet. Nur

³⁴ Vgl. ebd., 20–22.

³⁵ http://w2.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2014/documents/papa-francesco_20141130_divina-liturgia-turchia.html [Abruf: 01.12.2014].

der Heilige Geist kann die *Verschiedenheit*, die Vielfalt hervorrufen und zugleich die *Einheit* bewirken. Wenn wir es sind, die die Verschiedenheit erzeugen wollen und uns dabei in unseren Partikularismen und Exklusivismen verschließen, schaffen wir Spaltung; und wenn wir es sind, die nach unseren menschlichen Plänen die Einheit herstellen wollen, führen wir schließlich Uniformität und Vereinheitlichung herbei. Wenn wir uns dagegen vom Heiligen Geist leiten lassen, geraten Reichtum, Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit niemals in Konflikt, denn er drängt uns, die Vielfalt in der Gemeinschaft der Kirche zu leben. [...] Es handelt sich um eine Perspektive der Hoffnung, die aber zugleich mühevoll ist, insofern in uns ständig die Versuchung vorhanden ist, dem Heiligen Geist Widerstand zu leisten, denn er bringt die Kirche in Verwirrung, rüttelt sie auf, setzt sie in Bewegung und drängt sie, voranzugehen. Und es ist immer einfacher und bequemer, sich in den eigenen statischen und unbeweglichen Positionen auszustrecken. Tatsächlich erweist sich die Kirche in dem Maß treu gegenüber dem Heiligen Geist, in dem sie nicht den Anspruch erhebt, ihn zu regeln und zu zähmen. Und die Kirche erweist sich auch treu gegenüber dem Heiligen Geist, wenn sie die Versuchung beiseiteschiebt, Nabelschau zu betreiben. Und wir Christen werden echte missionarische Jünger, die fähig sind, die Gewissen anzusprechen, wenn wir eine Verteidigungshaltung ablegen, um uns vom Geist führen zu lassen. Er ist Frische, Fantasie, Neuheit.³⁶

Es bleibt zu hoffen, dass diese Aussagen nicht nur für den ökumenischen Dialog mit den orthodoxen, sondern auch mit den reformatorischen Kirchen fruchtbar werden – und dass diese Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes auch in der eigenen Kirche erfahrbar wird.

Der Autor: Peter Walter, geb. 1950 in Bingen am Rhein, Studium der Philosophie und der Theologie in Mainz und Rom, 1980 Promotion zum Dr. theol. in Rom, 1989 Habilitation in Tübingen, 1990–2015 Univ.-Professor für Dogmatik und Direktor des Arbeitsbereichs Quellenkunde der Theologie des Mittelalters (Raimundus-Lullus-Institut) an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br., seit 1991 Mitglied des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen, seit 2001 Berater der Kommission für Glaubensfragen der Deutschen Bischofskonferenz, 2002–2015 Vertreter der römisch-katholischen Theologie in der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland, seit 2004 Vorsitzender der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. Publikationen: *Syngrammata. Gesammelte Schriften zur Systematischen Theologie*, hg. von Thomas Dietrich / Michael Quisinsky / Ulli Roth / Tobias Speck, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2015; *Syngrammata. Gesammelte Schriften zu Theologie und Kirche am Mittelrhein*, hg. von Claus Arnold, Würzburg 2015; *Syngrammata. Gesammelte Schriften zu Humanismus und Katholischer Reform*, hg. von Günther Wassilowsky, Münster 2015.

³⁶ http://w2.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2014/documents/papa-francesco_20141129_omelia-turchia.html [Abruf: 03.12.2014].